

VERBANDSSATZUNG

des
Verbandes Mecklenburgischer Ostseebäder e. V.

§ 1 Name, Sitz, Zweck

1. Der Verband hat die Rechtsform eines Vereins und trägt den Namen „Verband Mecklenburgischer Ostseebäder e. V.“
2. Der Verband hat seinen Sitz in der Hansestadt Rostock und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Rostock unter VR 2508 eingetragen.
3. Zweck des Verbandes ist es:
 - a) den Tourismus an der mecklenburgischen Ostseeküste zu fördern und in sozial- und umweltverträglicher Form weiterzuentwickeln.
 - b) Anliegen seiner Mitglieder von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung zu bearbeiten und diese in den Organisationen des Tourismus, sowie bei sonstigen Stellen im Interesse des Mitgliedes/der Mitglieder geeignet zu vertreten.
 - c) Gemeinschaftsaufgaben der Mitglieder, insbesondere auf dem Gebiet des Marketings zu unterstützen und zu fördern.
 - d) Beratung, Unterstützung und Vertretung des gemeinsamen Interesses in allen Angelegenheiten des Tourismus.
 - e) Erkenntnisse und Erfahrungen der Mitglieder konzeptionell auszuwerten, sowie die Erfahrungen und Nachrichten unter allen Mitgliedern auszutauschen.
4. Die Interessenvertretung gegenüber den Einrichtungen des Bundes, des Landes und in kommunalen Gebietskörperschaften sowie dem „Tourismusverband Mecklenburg-Vorpommern e. V.“ wird für seine Mitglieder durch den „Verband Mecklenburgischer Ostseebäder e. V.“ wahrgenommen.
5. Der Verband kann Gesellschaften gründen und sich an bestehenden Gesellschaften beteiligen.

§ 2 Ideeller und wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

Der Verband betätigt sich ideell und im Rahmen eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes.

Der Verband verfolgt gemeinnützige Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Sofern sich Überschüsse ergeben, werden diese zur Erfüllung der Aufgaben verwendet. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendung oder sonstige unmittelbare Leistungen aus Mitteln des Verbandes.

1. Zu den ideellen Aufgaben bzw. Bereichen des Verbandes zählen alle Tätigkeiten, die nicht durch Dritte direkt bzw. unmittelbar in Auftrag gegeben wurden und die deswegen nicht einzeln abrechenbar sind. Dazu gehören zum Beispiel:

- alle kommunikativen Maßnahmen, die dazu dienen die Region, im Sinne des Imagemarketings, in ihrer Gesamtheit bekannter zu machen. Dies ist in allen Medien und auf allen Veranstaltungen und Messen, die der Verband besucht, die Hauptaufgabe der Kommunikation;
- alle Koordinierungsmaßnahmen, die zur allgemeinen Entwicklung der Region beitragen, unabhängig davon, ob es sich um Maßnahmen zur Infrastrukturentwicklung oder zur Markenbildung handelt;
- alle Maßnahmen zur Binnenkommunikation, die dem Austausch von Informationen zwischen den touristischen Akteuren dienen. Hierzu gehören sowohl Newsletter und Mailings als auch Informationsveranstaltungen und Schulungen zu Entwicklungsthemen und Qualitätsfragen;
- die Vertretung der Interessen des Verbandes auf Landes- und Bundesebene.

2. Zu dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb des Verbandes gehören alle einzeln abrechenbaren Leistungen, die in ihrem Gesamtbild einen Leistungsaustausch mit dem Auftraggeber begründen und die dazu geeignet sind, laufende Einnahmen zu erzielen. Dies sind beispielsweise:

- die Kommunikation von einzelnen Angeboten touristischer Leistungsträger in Form von Anzeigen oder Einträgen in allen vom Verband angebotenen Medien, wie z. B. dem Urlaubsmagazin und speziellen Angebotsbroschüren;
- kostenpflichtige Vermittlung von Einträgen in Medien des Verbandes und Dritter.

3. Insoweit Tätigkeiten des Verbandes sowohl dem ideellen immateriellen als auch dem wirtschaftlichen materiellen Bereich zuzurechnen sind, erfolgt im Falle einer aus welchen Gründen auch immer notwendigen Trennung in den ideellen bzw. den wirtschaftlichen Geschäftsbereich eine Aufteilung des Aufwandes bzw. des Ertrages. Dabei ist ein Aufteilungsmaßstab zu wählen, der den Gegebenheiten möglichst nahekommt.

§ 3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verband hat ordentliche und fördernde Mitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder können nur jene juristischen Personen und natürliche Personen sein, die ihrem Aufgaben- und Tätigkeitsbereich entsprechend im Bereich des Tourismus- und Bäderwesens tätig sind.

Ordentliche Mitglieder können daher sein:

- Städte, Gemeinden und Kreise;
- Körperschaften, Vereine, Einzelpersonen und Unternehmer, die ein unmittelbares Interesse an der Zweckbestimmung des Verbandes haben und den Verband in besonderem Maße unterstützen;
- Gesellschaften und Institutionen;
- öffentliche und private Unternehmen und Unternehmen mit touristischem Leistungsangebot (z. B. Museen, Freizeitparks und Anbieter ähnlicher touristischer Attraktionen, Freizeitzentren).

3. Fördernde Mitglieder sind alle Verbandsmitglieder, die nicht ordentliche Mitglieder sind. Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die ein Interesse an der Zweckbestimmung des Verbandes haben und den Verband im besonderen Maße unterstützen.
4. Die Mitgliedschaft im „Verband Mecklenburgischer Ostseebäder e. V.“ schließt eine Mitgliedschaft in überregionalen Tourismusverbänden, sowie weiteren Interessensverbänden nicht aus.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Dieser entscheidet über die Aufnahme.
2. Gegen eine Ablehnung der Aufnahme ist der Einspruch an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet für ordentliche und fördernde Mitglieder gleichermaßen:
 - durch Auflösung des Verbandes;
 - durch Erlöschen der juristischen Person;
 - mit dem Tod des Mitglieds;
 - durch freiwilligen Austritt;
 - durch Streichung von der Mitgliederliste;
 - durch Ausschluss aus dem Verband.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand, die bis zum 30.06. des Jahres erfolgen muss und erhält seine Wirksamkeit zum Ende des Geschäftsjahres.
3. Ein Mitglied wird durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung von der Mitgliederliste und Beendigung der Mitgliedschaft ist dem Mitglied im Mahnschreiben mitzuteilen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen.
4. Ein Mitglied wird, wenn es gegen die Verbandsinteressen gröblich und schuldhaft verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verband ausgeschlossen. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor der Mitgliederversammlung oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen.

Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss durch das Mitglied begründet werden. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses mittels Einschreiben beim Vorstand eingelegt werden.

Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eine Entscheidung über die Berufung herbeizuführen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Berufung.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Verbandes zu wahren, die Satzung einzuhalten und den Beschlüssen der Organe des Verbandes in allen Verbandsangelegenheiten zu folgen.
2. Alle Mitglieder sind berechtigt, den Verband und seine Einrichtungen im Rahmen seiner satzungsgemäßen Aufgaben in Anspruch zu nehmen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, im Rahmen der Beitrags- und Entgeltordnung, die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge und Entgelte zu zahlen.
4. In der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder stimmberechtigt. Das Stimmrecht nehmen ihre gesetzlichen oder bevollmächtigten Vertreter wahr.
5. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Ostseebäder haben	3 Stimmen,
Kreise	2 Stimmen,
kreisfreie Städte	2 Stimmen,
große kreisangehörige Städte	2 Stimmen.

6. Stimmrechte ruhen, solange das Mitglied die von der Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung festgesetzten Beiträge nicht fristgerecht entrichtet hat.
7. Stimmrechtsübertragungen sind zulässig. Sie sind schriftlich nachzuweisen. Die Stimmen eines stimmberechtigten Mitglieds können nur auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied übertragen werden.

§ 8 Finanzierung und Beitragspflicht

Der „Verband Mecklenburgischer Ostseebäder e. V.“ finanziert sich aus Beiträgen und Einnahmen aus dem gewerblichen Geschäftsbetrieb sowie aus Förder- und Projektmitteln. Die Einzelheiten der Finanzierung und Beitragspflicht regelt die von der Mitgliederversammlung beschlossene Beitragsordnung.

§ 9 Organe des Verbandes

1. Organe des Verbandes sind:
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand
 - der/die Geschäftsführer/in

§ 10 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Die Mitgliederversammlung kann auf Beschluss des Vorstandes in Präsenz oder im hybriden oder digitalen Format durchgeführt werden.
2. In der Mitgliederversammlung sind ordentliche und die fördernden Verbandsmitglieder stimmberechtigt. Der/die stimmberechtigte Vertreter/in des Mitglieds wird von dem Mitglied in schriftlicher Form legitimiert.
3. Die Einberufung erfolgt mit einer Frist von drei Wochen unter Angabe der Tagesordnung in schriftlicher Form. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte, vom Mitglied dem Verband schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.
4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit mit einer Frist von mindestens 10 Tagen einberufen werden, wenn es die Belange des Verbandes erfordern und der Vorstand entsprechend beschließt oder wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung beim Vorsitzenden schriftlich unter Darlegung der Gründe beantragt.
5. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen dem Vorstand mindestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden. Vor Eintritt in die Tagesordnung hat der Versammlungsleiter die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung sowie die sonstigen Anträge bekanntzugeben. Nicht fristgerecht gestellte Anträge können in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn der Vorstand die Dringlichkeit bejaht oder die Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine Behandlung beschließt.
6. Die Tagesordnung muss bei einer ordentlichen Mitgliederversammlung (§ 32 BGB) folgende Punkte enthalten:
 - Jahresbericht;
 - Jahresabschluss;
 - Entlastung des Vorstandes;
 - Genehmigung des Haushaltsplanes und Arbeitsplanes.
7. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
 - die Wahl der Mitglieder des Vorstandes;
 - Entlastung des Vorstandes;
 - die Änderung und den Erlass der Beitragsordnung;
 - Satzungsänderungen;
 - die Wahl von mindestens zwei Rechnungsprüfer/innen;
 - die Auflösung des Verbandes;
 - den Beitritt in andere Vereinigungen und Gesellschaften;
 - die Gründung von Gesellschaften zur Betriebsaufspaltung entsprechend § 2 Abs. 3

8. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
9. Beschlüsse werden, sofern nicht die Satzung oder das Gesetz etwas anderes vorsieht, mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
10. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Änderung der Beitragsordnung können nur mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden. Über Anträge auf Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn sie in der Tagesordnung auf der Einladung standen.
11. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, welche die/der Vorsitzende/r und der/die Protokollführer/in unterzeichnen.
12. Der/die Protokollführer/in wird von dem/der Versammlungsleiter/in bestimmt, zum/zur Protokollführer/in kann auch ein Nichtmitglied bestellt werden.
13. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/3 der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
14. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 11 Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich aus mindestens 10 und höchstens 13 Mitgliedern zusammen. Er soll bestehen aus:
 - dem oder der Vorsitzenden/in und seiner/ihren beiden Stellvertreter/innen;
 - dem oder der Schatzmeister/in;
 - mindestens einer oder einem von den Kreisen, kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten vorgeschlagenen Vertreter/in;
 - mindestens drei Vertreter/innen, die das Amt einer Kurdirektorin/eines Kurdirektors oder eine leitende, gestaltende Funktion (Geschäftsführung, Prokura, etc.) bei einem Verbandsmitglied ausüben.

Bei der Wahl ist regionale Ausgewogenheit anzustreben. Jedes Verbandsmitglied kann nur mit einer Person im Vorstand vertreten sein.

Die Landräte/innen der im Verband als Mitglied vertretenen Landkreise sowie die Oberbürgermeister/innen der im Verband als Mitglied vertretenen kreisfreien Städte sowie ein/e namentlich zu benennende/r Stellvertreter/in können durch Beschluss des Vorstandes als Vorstandsmitglied berufen werden. Die Berufung erfolgt für die jeweils laufende Wahlperiode.

2. Gesetzliche Vertreter/innen des Verbandes im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter/innen. Vertretungsberechtigt sind der/die Vorsitzende und einer seiner Stellvertreter/innen gemeinsam sowie die beiden Stellvertreter/innen gemeinsam.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt, vom Tag der Wahl angerechnet und bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Über die Konstitution des Vorstandes entscheiden die gewählten Vorstandsmitglieder in der der Wahl anschließenden Beratung selbst. Bei der Vergabe der Positionen der/des Vorstandsvorsitzenden, der beiden Stellvertreter/innen und Schatzmeisters/in entscheidet die Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Ein Vorstandsmitglied, das als natürliche Person gewählt wird und während der Legislaturperiode aus dem Berufungs- oder Anstellungsverhältnis derjenigen juristischen Person ausscheidet, deren Interessen sie vertritt, wird – sofern es nicht von sich aus sein Amt niederlegt – von der nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung abberufen.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein kooptiertes Ersatzmitglied für die Dauer bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung berufen. Eine Nachwahl in der nächsten Mitgliederversammlung ist erforderlich. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Auf Antrag von 20 % der Mitglieder kann gegen den Vorstand in seiner Gesamtheit oder gegen einzelne Vorstandsmitglieder ein konstruktives Misstrauensvotum eingebracht werden. Dieses kommt einer Neuwahl gleich.

§ 12 Zuständigkeiten des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Verbandes zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder durch Gesetz einem anderen Verbandsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbandes. Er kann unter Erlassung einer Geschäftsordnung (Geschäftsverteilungsplan) für die dort im Einzelnen aufgeführten Vorgänge und Rechtsgeschäfte die Geschäftsführung im Sinne des § 30 BGB verantwortlich bestellen und sich insoweit enthaften, soweit gesetzliche Regelungen dem nicht entgegenstehen.

Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung;
- Einberufung der Mitgliederversammlungen;
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen;
- Leitung der Mitgliederversammlungen;
- Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr; Buchführung; Erstellung eines Jahresberichts;
- Bestellung des/der Geschäftsführers/in;
- Abschluss der Verträge mit dem/der Geschäftsführer/in und Überwachung des/der Geschäftsführers/in;
- Arbeitsverträge, die die Geschäftsstelle betreffen, abzuschließen und zu kündigen;
- Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.

§ 13 Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand tritt mindestens fünfmal im Jahr, darüber hinaus aus besonderem Anlass zusammen.
2. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom/von der Vorsitzenden/in, bei dessen Verhinderung vom/von der Stellvertretenden Vorsitzenden/in, schriftlich, fermündlich oder elektronisch einberufen werden.
3. Die Sitzungen des Vorstandes sind unter Angabe der Tagesordnung und Wahrung der Frist von mindestens 14 Tagen einzuberufen.
4. Auf schriftlich begründeten Antrag von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Vorstandes muss der/die Vorsitzende eine Sitzung einberufen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind bzw. wirksam vertreten sind. Hierzu ist es gestattet, dass ein an der Teilnahme der Vorstandssitzung verhindertes Vorstandsmitglied befugt ist, seine Stimmvollmacht auf ein anderes Vorstandsmitglied zu übertragen. Diese Vollmachtsübertragung muss rechtzeitig vor der Vorstandssitzung von dem jeweils abwesenden Vorstandsmitglied dem/der Vorstandsvorsitzenden/in und/oder zu Händen des/der Geschäftsführers/in des Verbandes mitgeteilt sein unter Beifügung einer schriftlichen Vollmacht unter Angabe von Ort, Datum und mit voller Unterschrift des abwesenden Vorstandsmitgliedes und wem er als weiterem Vorstandsmitglied namentlich sein Stimmrecht überträgt. Jedes Vorstandsmitglied kann im Falle seiner Abwesenheit nur einem anderen Vorstandsmitglied eine diesbezügliche Stimmrechtsvollmacht erteilen unter Benennung des Datums der Vorstandssitzung, an deren Teilnahme er verhindert ist. Stimmrechtsbündelungen sind unzulässig, d. h. jedes Vorstandsmitglied kann nur für ein weiteres insoweit ortsabwesendes Vorstandsmitglied dessen Stimmrechte neben seinen eigenen Stimmrechten ausüben.
6. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
7. Die Vorstandssitzung leitet der/die Vorsitzende, bei dessen/deren Verhinderung der/die Stellvertretende Vorsitzende.
8. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweiszwecken zu protokollieren. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüssen und das Abstimmungsergebnis enthalten.
9. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem sowie elektronischem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
10. Die Vereinigung mehrerer Vorstandämter in einer Person ist unzulässig.

§ 14 Geschäftsführer/in

1. Der/die Geschäftsführer/in wird durch den Vorstand bestellt.
2. Der/die Geschäftsführer/in ist das Geschäftsführungsorgan des Verbandes.
3. Der/die Geschäftsführer/in kann auch ein Nichtmitglied sein.
4. Die Haftung des/der Geschäftsführers/in beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
5. Der/die Geschäftsführer/in leitet die Geschäftsstelle zur Durchführung der Aufgaben des Verbandes und ist für die Organisation der laufenden Geschäfte, die Vorbereitung und den Vollzug des Arbeits- sowie des Haushaltsplans verantwortlich und setzt die Beschlüsse des Vorstands durch.
6. Der/die Geschäftsführer/in nimmt die Interessen des Verbandes in den Gremien der Region sowie in den Landes- und Bundesverbänden wahr.
7. Der/die Geschäftsführer/in ist befugt, alle Geschäfte des laufenden Geschäftsbetriebs für den Verband vorzunehmen. Auf jeden Fall bedarf der/die Geschäftsführer/in zum wirksamen Vertragsabschluss der Zustimmung des Vorstandes, wenn
 - Geschäfte mit Geschäftswert von über 20.000 EUR für den Verband eingegangen werden oder
 - Dauerschuldverhältnisse begründet werden sollen, die betrachtet auf einen 2 Jahreszeitraum einen Wert von 10.000 EUR überschreiten.
8. Der/die Geschäftsführer/in ist gegenüber dem Vorsitzenden bzw. dem Vorstand des Verbandes in allen die Geschäftsstelle betreffenden Angelegenheiten rechenschaftspflichtig. Bei Revisionen hat der/die Geschäftsführer/in die erforderlichen Unterlagen vollständig auf Verlangen vorzulegen.

§ 15 Ausschüsse

1. Der Vorstand kann jederzeit Ausschüsse, Ausschussvorsitzende und Arbeitsgruppen aus dem Kreis der Mitgliedschaft berufen.

Der Ausschuss ist beschlussfähig, sofern mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Beschlüsse der Ausschüsse und Arbeitsgruppen haben gegenüber dem Vorstand empfehlenden Charakter, soweit nicht in dieser Satzung anders geregelt.

Die Tätigkeit eines Ausschusses und einer Arbeitsgruppe endet durch Beschluss des Vorstandes.

2. Als ständigen Ausschuss richtet der Vorstand den Marketingausschuss ein.

Der Marketingausschuss erarbeitet den Arbeitsplan des Verbandes, der als Teil des Wirtschafts-, Erfolgs- und Vorhabenplanes durch den Vorstand und die Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

Der Marketingausschuss hat beschließende Kompetenz innerhalb des vom Vorstand und der Mitgliederversammlung bestätigten Arbeitsplanes.

Beschlüsse des Marketingausschusses können durch Beschluss des Vorstandes geändert oder aufgehoben werden.

§ 17 Rechnungslegung und Rechnungsprüfer/innen

1. Der Vorstand ist verpflichtet, bis zur ordentlichen Mitgliederversammlung die Jahresrechnung des Vorjahres zu legen.
2. Die Jahresrechnung umfasst mindestens einen von den bestellten Rechnungsprüfer/innen bestätigten Einnahme- und Ausgabebericht.
3. Die Mitgliederversammlung bestellt für jedes Geschäftsjahr zwei Rechnungsprüfer/innen. Eine Wiederwahl ist zulässig.
4. Die Rechnungsprüfer/innen berichten der Mitgliederversammlung über die Ergebnisse ihrer Überprüfung.
5. Rechnungsprüfer/in können alle Mitglieder sein, wobei mindestens einer der Rechnungsprüfer/innen ein ordentliches Mitglied sein muss.
6. Die Rechnungsprüfer/innen dürfen nicht im Vorstand des Verbandes tätig sein. Auch der/die Geschäftsführer/in kann kein/keine Rechnungsprüfer/in sein.

§ 18 Haushaltsgundsätzgesetz

Aufgrund der Beteiligung der Gemeinden und Gemeindeverbände an diesem Verband werden die Rechte nach § 54 des Gesetzes über die Grundsätze des Haushaltsgesetzes, des Bundes und der Länder (Haushaltsgundsätzgesetz) vom 19.08.1969 (BGBl. S. 1273) in der jeweils gültigen Fassung eingeräumt.

§ 19 Jahresabschluss

Die Geschäftsführung erstellt einmal jährlich einen Wirtschafts-, Erfolgs- und Vorhabenplan nebst Erläuterungsbericht für das folgende Geschäftsjahr bis zum Ende des 3. Quartals eines jeden Geschäftsjahrs und legt diesen dem Vorstand zur Genehmigung vor.

Die Geschäftsführung hat nach Jahresende innerhalb der gesetzlichen Frist dem Vorstand einen Jahresabschluss mit Lagebericht nach den Richtlinien der §§ 242 ff. HGB vorzulegen, der von einem Steuerberater – ggf. auf besonderen Beschluss des Vorstandes auch durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft testiert ist. Die Rechte und Pflichten der vom Verband bestellten Rechnungsprüfer/innen wie auch die Rechte der Mitgliederkommunen und -kreise aus den §§ 53 ff. HGB bleiben unberührt.

Der Vorstand legt den Jahresabschluss der Mitgliederversammlung vor, die über die Entlastung des Vorstandes befindet.

§ 20 Auflösung des Verbandes

1. Über die Auflösung des Verbandes entscheidet die Mitgliederversammlung, die zu diesem Zweck besonders einberufen ist.
2. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit oder Vertretung von mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
3. Zur Auflösung bedarf es einer 3/4-Mehrheit der erschienenen bzw. vertretenen Mitgliederstimmen
4. Ist die erforderliche Zahl der stimmberechtigten Mitglieder nicht erschienen, so kann eine mit einer satzungsgemäß vorgeschriebenen Ladungsfrist erneut einberufene Mitgliederversammlung die Auflösung von 3/4-Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschließen.
5. Vorhandenes Vermögen des Verbandes wird nach Deckung aller Verbindlichkeiten an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine steuerbegünstigte, besonders anerkannte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Tourismus in Mecklenburg-Vorpommern übergeben.
Die Entscheidung darüber obliegt der Mitgliederversammlung.

§ 21 Inkrafttreten

Die Satzung in der vorstehenden Fassung ist durch die Mitglieder des Verbandes Mecklenburgischer Ostseebäder e. V. mit Datum vom 03.12.2025 beschlossen worden. Sie tritt am Tage der Beschlussfassung in Kraft.

gez. Sibylle Donath
Vorstandsvorsitzende

gez. Markus Frick
Stellvertreter

gez. Thomas Gutteck
Stellvertreter